

II-2299 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR UNTERRICHT

1069 / A.B.
 zu 1055 / J.
 Pres. am 13. Feb. 1969

Zl. 50.304 - Parl. 68

Wien, am 6. Februar 1969

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1055/J-NR/68, die die Abgeordneten Peter und Genossen am 13. Dezember 1968 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Schulorganisationsgesetz sieht im § 58 vor, daß die gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen einen zwei- bis vierjährigen Bildungsgang umfassen, wobei die bisher zweijährigen Fachschulen einen dreijährigen, die bisher dreijährigen Fachschulen einen vierjährigen Bildungsgang zu umfassen haben. Sie dienen der Erlernung eines oder mehrerer Gewerbe oder der Ausbildung auf technischem oder kunstgewerblichen Gebiet.

Im § 58, Ziffer 6, leg. cit. wird angeordnet, daß die Ausbildung an technischen, gewerblichen oder kunstgewerblichen Fachschulen durch eine Abschlußprüfung beendet wird. Dem Gesetzesauftrag entsprechend mußten daher die Baufachschulen von einer dreijährigen auf eine vierjährige Ausbildungsdauer verlängert und zum Studienabschluß eine Abschlußprüfung eingerichtet werden. Die dreijährige Form der Fachschule ist mit dem Ende des Schuljahres 1964/65 ausgelaufen.

Obwohl sich durch die Verlängerung der Ausbildungsdauer in der Fachschule der zeitliche Abstand zwischen der Beendigung der Fachschule einerseits und der Beendigung des Studiums an der Höheren technischen

Lehranstalt mit Reifeprüfung andererseits auf ein Jahr verminderte, erfuhr das im § 58 des Schulorganisationsgesetzes deklarierte Ausbildungsziel der Fachschule keine Änderung.

Die nebeneinander bestehende Existenz von mittleren und höheren technischen Lehranstalten leitet ihre Daseinsberechtigung sowohl von der Seite des Bedarfes an fachlich-praktisch wie auch von fachlich-theoretisch ausgebildeten Nachwuchskräften für den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen wie auch von der pädagogischen Seite her entsprechend den im Jugendlichen vorhandenen Begabungen und Neigungen ab. Durch ein breitgefächertes System von Übertrittsbestimmungen hat das Bundesministerium für Unterricht Vorsorge dafür getroffen, daß zwischen den beiden Ausbildungswegen eine entsprechende Durchlässigkeit besteht und auch noch während des Studiums Änderungen im Verlaufe des Ausbildungsganges vorgenommen werden können.

Die Schüler der mittleren und der höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten erlangen mit dem Vollzug ihrer Ausbildung im Grunde der Gewerbeordnung zumeist die gleichen gewerblichen Berechtigungen und durch weitere gesetzliche Vorschriften Berechtigungen anderer Art, durch welche ihnen verschiedene Möglichkeiten einer beruflichen Betätigung eröffnet werden.

Den Absolventen der Baufachschulen stehen die gleichen beruflichen Möglichkeiten offen wie vor dem Jahre 1962, d.h. im Zuge einer baupraktischen Laufbahn etwa die Betätigung als Polier und so wie den Absolventen der höheren technischen Lehranstalten nach Ablegung der entsprechenden Prüfungen die Eröffnung einer praktischen Betätigung als Maurermeister oder als Baumeister.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit im Angestelltenverhältnis zu einem Unternehmen in der einschlägigen Branche je nach Eignung und charakterlicher Anlage gehobene Positionen zu erreichen.

Keinem Absolventen einer mittleren oder höheren Schule wird mit der Absolvierung der Schule

unmittelbar eine Berufsbezeichnung oder ein Berufstitel verliehen, welche etwa im Zusammenhang mit dem Zeugnis oder mit der absolvierten Ausbildung stehen. Solche Bezeichnungen können erst im Zuge der praktischen Betätigung erworben werden.

Abgesehen von der für das Bundesministerium für Unterricht bestehenden Verpflichtung zur Durchführung der schulgesetzlichen Bestimmungen muß angenommen werden, daß die beruflichen Chancen für die Absolventen einer vierjährigen Ausbildung nicht geringer sind als jene, welche den Absolventen einer dreijährigen Ausbildung geboten wurden. Es ist dem Bundesministerium für Unterricht jedoch bewußt, daß für jeden beruflichen Ausbildungsweg die Chancen sehr stark vom jeweiligen Bedarf und von der wirtschaftlichen Konjunktur in der betreffenden Branche abhängig sind. Auf diese hat das Bundesministerium für Unterricht keinen Einfluß.

